

Allgemeinverfügung:

Die Stadt Tittmoning erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1617) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2, 1. SprengV) hinaus bis auf weiteres auch am 31. Dezember (Silvester) und 1. Januar (Neujahr) im Bereich der historischen Altstadt Tittmoning als denkmalgeschütztes Ensemble und im gesamten Bereich der historischen Burg (Burghof, Zwinger) sowie im Umkreis von 50 Metern verboten. Der beiliegende Lageplan 1, in welchen diese Bereiche rot gekennzeichnet sind, ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Ausgenommen vom Verbot gem. Ziffer 1 sind Batterien im Altstadtbereich, der im Lageplan 2 blau gekennzeichneten Fläche. Weiter ist ein Abstand zur bestehenden Bebauung von mindestens 10 Metern einzuhalten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.
5. Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 10.09.2002 (BGBl. I Seite 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

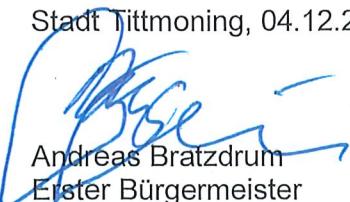
Gemäß Art 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer 1.05 aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Do bis 13:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr) eingesehen werden.

Anlagen:

Lageplan 1 und Lageplan 2 zur Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember (Silvester) und 1. Januar (Neujahr) der folgenden Jahre in der historischen Altstadt Tittmoning als denkmalgeschütztes Ensemble und im gesamten Bereich der historischen Burg.

Stadt Tittmoning, 04.12.2025


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Begründung:

I.

Die Stadt Tittmoning ist zum Erlass der Allgemeinverfügung für das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktgerechts (ASiMPV) in Verbindung mit Nr. 9.2.5 der Anlage zur ASiMPV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hiernach kann die Stadt Tittmoning als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Allgemeinverfügung darf sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

II.

Die Historische Altstadt als denkmalgeschütztes Ensemble sowie die Historische Burg wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen aber insbesondere für die mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt und Burg.

Die Altstadt von Tittmoning mit den Seitengassen besteht fast ausschließlich aus denkmalgeschützten historischen Gebäuden. Die geschlossene Bebauung und die Beschaffenheit der Gebäude erhöhen das Brandrisiko und bieten ein sehr großes Schadenspotenzial durch Übergreifen eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den alten historischen Bauten als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (schlechtsitzende Eindeckungen an Dächern, Dachläden, Lüftungsöffnungen, Traufen und Ortgang, beschädigten Fenstern) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus. Zudem werden in den engen Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals auch leicht entzündliche Materialien wie Papier, Abfallsäcke und sonstige Gegenstände gelagert. Dies erzeugt ebenfalls ein erhöhtes Brandrisiko. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Silvesterraketen eine Temperatur bis zu 2.000 °C erreichen können. Bei der historischen Burg kommt erschwerend hinzu, dass Gebäudeteile der Burg nicht bewohnt sind. Hierbei können mögliche Brandherde sich vorerst unbemerkt ausbreiten.

Insofern geht eine verstärkte Gefahr für die sich in der Altstadt befindenden Personen und für die mittelalterlichen Gebäude durch das Abfeuern und Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände aus, welcher nur durch ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse 2 abgeholfen werden kann.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 an der Bausubstanz der historischen Altstadt als denkmalgeschütztes Ensemble und Personen zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 Grundgesetz) einen von der Verfassung wegen höheren Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse der Stadt Tittmoning, Sach- und Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten

Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Weiter gewährt die Stadt Tittmoning eine Ausnahme gemäß Ziffer 2 der Allgemeinverfügung. Es besteht außerdem die Möglichkeit, auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet ein Feuerwerk abbrennen zu lassen.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. Seite 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der von dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt und Burg kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt und Burg ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden, vor Brandgefahren durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenständen geschützt zu werden gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (s. Hinweise unten).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

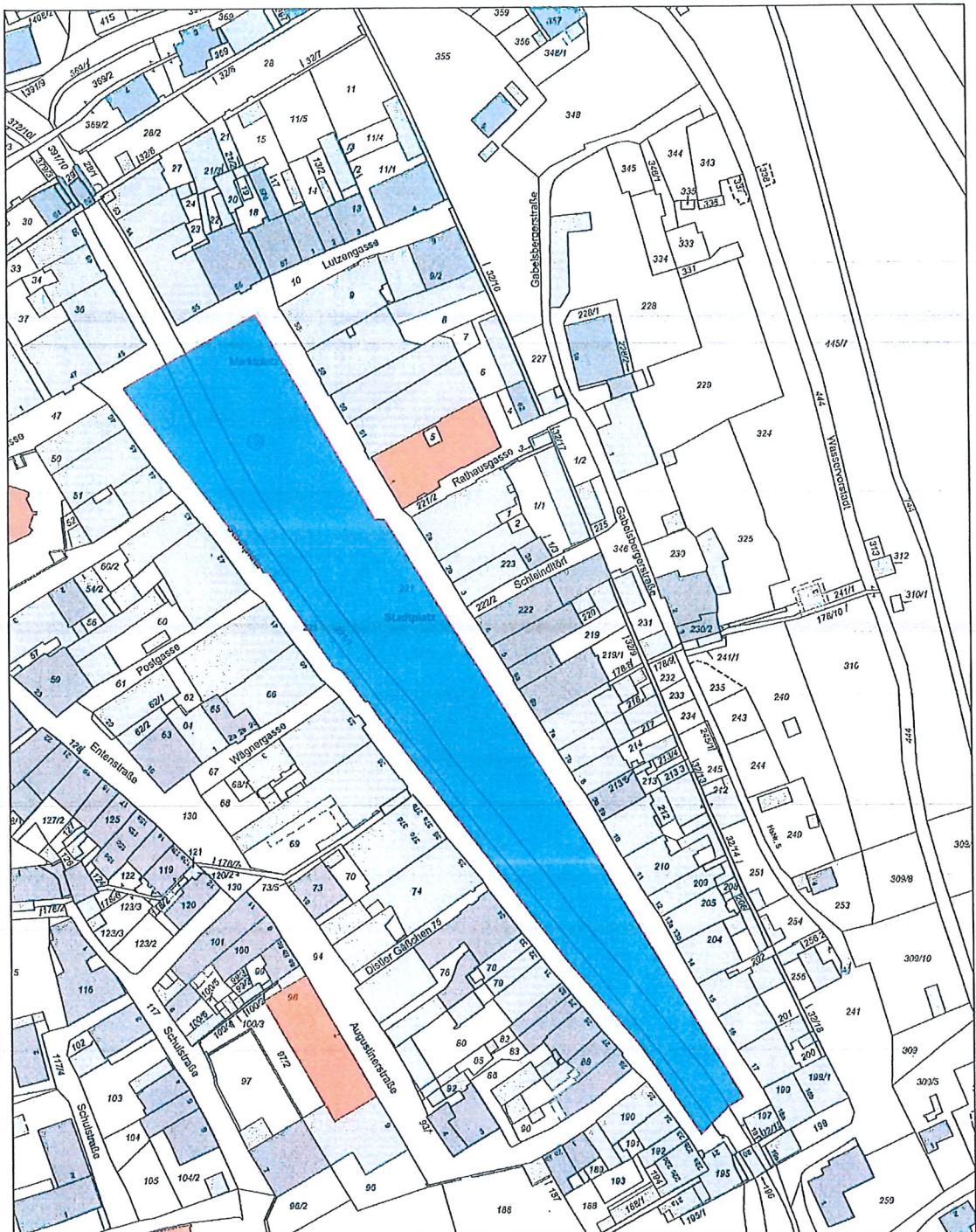
Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht beantragt werden.



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Lageplan zur Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) in der historischen Altstadt als denkmalgeschütztes Ensemble und Burg Tittmoning





Allgemeinverfügung



Stadt Tittmoning

Erstellt von: Walter Schöberl

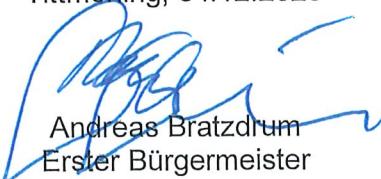
Erstellt am: 06.12.2019

Maßstab 1:1500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahmen nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2019



Tittmoning, 04.12.2025


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister